

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: M.Ed. Sonderpädagogische Lehrämter, M.Ed.
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal
Standort: Wuppertal
Datum: 31.03.2023

Teilstudiengänge:

Musik - Sonderpädagogische Lehrämter, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Sport - Sonderpädagogische Lehrämter, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Kunst - Sonderpädagogische Lehrämter, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Musik - Sonderpädagogische Lehrämter, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Sport - Sonderpädagogische Lehrämter, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Kunst - Sonderpädagogische Lehrämter, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Musik - Sonderpädagogische Lehrämter, M.Ed.

Sport - Sonderpädagogische Lehrämter, M.Ed.

Auflage 1: Die Hochschule muss ein tragfähiges Konzept zum Ausbau der Sportstätten (Neubau einer eigenen Mehrfachturnhalle) vorlegen, das aufzeigt, wie zumindest mittel- bis langfristig die Sicherung des sächlichen Bedarfs in den Teilstudiengängen Sport sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss zukünftige Überbuchungen reduzieren oder überzeugend darlegen, wie sie in den Teilstudiengängen Sport (B.Ed. & M.Ed.) trotz der Überbuchungen die entsprechenden Raum- und Personalkapazitäten nachhält. Des Weiteren muss die Hochschule ein tragfähiges Konzept vorlegen, wie sie die bereits bestehende Überbuchung ausgleicht. (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

Auflage 3: Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen. (§ 13 Abs. 2 StudakVO)

3. Begründung

Musik - Sonderpädagogische Lehrämter, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Gutachtergruppe hatte auf im Akkreditierungsbericht folgende Auflage formuliert: „Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung

gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.“ (§ 13 Abs. 2 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs im Teilstudiengang bereits hinreichende Darstellungen des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung enthalten. Daher bewertet der Akkreditierungsrat die Anforderungen im Sinne § 13 Abs. 2 StudakVO bereits als erfüllt an und sieht von einer Auflage ab.

Sport - Sonderpädagogische Lehrämter, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Kunst - Sonderpädagogische Lehrämter, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Gutachtergruppe hatte auf im Akkreditierungsbericht folgende Auflage formuliert: „Es muss eine transparente und geschärfte Darstellung des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung gemäß § 10 Abs. 1 LZV in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilstudiengänge erfolgen.“ (§ 13 Abs. 2 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs im Teilstudiengang bereits hinreichende Darstellungen des digitalen Kompetenzerwerbs und der Medienbildung enthalten. Daher bewertet der Akkreditierungsrat die Anforderungen im Sinne § 13 Abs. 2 StudakVO bereits als erfüllt an und sieht von einer Auflage ab.

